

Durch den rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten fällt seine Beschwer im Gebührenbestimmungsverfahren (§§ 40 und 41 GebAG)

1. Der Beschwerde des Angeklagten gegen den Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluss fehlt die Beschwer, wenn er mittlerweile mit rechtskräftigem Urteil freigesprochen wurde.
2. Diese Neuerung ist im Beschwerdeverfahren zu beachten, weil der frühere Angeklagte nicht mit den Gebühren des Sachverständigen belastet wird.

OLG Wien vom 6. September 2018, 21 Bs 93/18g

Mit Gebührennote vom 10. 11. 2015 sprach der im Verfahren beigezogene Sachverständige Dr. N. N. Sachverständigengebühren ... an, bestehend aus Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis, Gebühr für Mühewaltung (Besichtigung der Wohnung/Büro in 1010 Wien, eine Stunde € 844,-), Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung (drei Stunden à € 144,-), sowie 20 % Umsatzsteuer, und beantragte deren Überweisung auf sein Girokonto.

Dagegen erhob der damals noch Angeklagte Dr. W. L. Einwendungen in Bezug auf die Gebühr für Mühewaltung für die Besichtigung (Befundaufnahme) der Wohnung mangels gutachterlicher Schlussfolgerung daraus bzw mangels schriftlicher Äußerung über das Ergebnis der Besichtigung.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß und begründete dies damit, dass die Gebühr für Mühewaltung bei Befundaufnahmen unabhängig davon zustehe, ob durch die Befundaufnahme bei Gutachtenserstellung zu berücksichtigende Sachverhalte ermittelt werden können, da der Sachverständige diese Mühe sonst auf eigenes wirtschaftliches Risiko aufwenden würde.

Dagegen erhob Dr. W. L. fristgerecht Beschwerde, in der er einerseits – entgegen seinem Beschwerdevorbringen erstmals – bemängelte, dass der Sachverständige, der für die Teilnahme an der Verhandlung drei Stunden berechnet habe, gar nicht anwesend gewesen sei, und andererseits, wie bereits in der Äußerung, dass über das Ergebnis der Besichtigung der Wohnung keine schriftliche Äußerung abgegeben worden sei. Eine solche wäre jedoch unbedingt notwendig gewesen, sodass ihm für die Besichtigung der Wohnung kein Honorar zustehe.

Dr. W. L. wurde mittlerweile mit Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 16. 11. 2017 rechtskräftig freigesprochen. Diese eingetretene Neuerung ist im Beschwerdeverfahren insoweit beachtlich als Dr. W. L. durch den Freispruch nicht mit Gebühren des Sachverständigen belastet wird und ihm somit die Beschwer fehlt.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Sachverständige in der Hauptverhandlung sehr wohl anwesend war und dass, wie das Erstgericht zutreffend ausführte, eine Befundaufnahme, die nach Erstattung eines Gutachtens erforderlich wurde, deren Ergebnis jedoch – wie hier – an der gutachterlichen Äußerung nichts änderte, auch ohne schriftliche Äußerung jedenfalls im Sinne des § 34 GebAG zu honorieren ist.